

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Chemikalienverordnung (SR 813.11)

und

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.0

Gültig ab: 31.05.2020

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Kobre®Pond Frühlingsstarter

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Teichpflegemittel zur Erhöhung der Gesamthärte, Carbonathärte und zur Erhöhung von mikrobieller Aktivität

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	Koi-Breeder AG Gewerbstrasse 11 5107 Schinznach-Dorf
Telefon	+41 463 64 06
Fax	+41 463 64 05
e-Mail	info@koi-breeder.ch
Sachkundige Person (SDB)	info@koi-breeder.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches TOX-Zentrum, Zürich	+41 44 251 51 51
Nationale Notfallnummer	145

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) 1272/2008

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) 1272/2008 nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angabe zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Zubereitung

Gemisch verschiedener Natrium- und Calciumsalze.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Calciumchlorid	CAS-Nr.: 10043-52-4 EG-Nr.: 233-140-8	Eye Irrit. 2	H319	< 15 Gew.-%
-----------------------	--	--------------	------	-------------

Der vollständige Wortlaut der hier aufgeführten H-Sätze wird in Abschnitt 16 gefunden.

Nicht gefährliche Inhaltsstoffe

Immobilisierte, natürlich vorkommende Mikroorganismen (mit Enzymen)	< 4 Gew.-%
--	------------

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Nach Einatmen	Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warmhalten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl. Wasservollstrahl. Kohlendioxid (CO₂).
Schaum. Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel keine

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlendioxid und Kohlenmonoxid entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit der Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Einsatzkräfte

Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Staubentwicklung vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherer Umgang	Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung	Abschnitt 8
Entsorgung	Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Weitere Angaben	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an die Lagerräume und Behälter	Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen lagern mit: Metall. Säure. Alkalien (Laugen). Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen	Vor Hitze und Wasser schützen
Lagerklasse	13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise in der Gebrauchsanweisung beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

	MAK-Wert	KZG-Wert
Staub, einatembar	10 mg/m ³ e	--
Staub, alveolengängig	3 mg/m ³ a	--

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augen-/Gesichtsschutz	Dicht schliessende Schutzbrille tragen
Handschutz	Geeignete Schutzhandschuhe tragen (DIN EN 374)
Atemschutz	Bei sachgemässer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Bei Staubentwicklung ist eine Partikelfiltermaske (FFP2 oder FFP3) zu tragen.
Körperschutz	Geeigneter Körperschutz: Overall. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	fest: Granulat
Farbe	weisslich
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	Keine Angaben

pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt / Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest/gasförmig):	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeiten	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität:	Keine Daten verfügbar
explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angabe:

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Hitze

10.5 Zu vermeidende Stoffe

Metall, Säure und Laugen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall entstehende toxische Pyrolyseprodukte (Kohlendioxid und Kohlenmonoxid)

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.
Die Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponenten.

Calciumchlorid	CAS-Nr. 10043-52-4	LD50 (oral, Ratte)	1000mg/kg
----------------	--------------------	--------------------	-----------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut und Atemwege

reizend

Schwere Augenschädigung/ -reizung

stark reizend. Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger beziehungsweise wiederholter Aufnahme

Es liegen keine Informationen vor.

krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.
Die Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.

	Fischtoxizität LC50 (96h)	Akute Krustentiertox. LC50 (48h)	Akute Krustentiertox. EC50 (48h)
Calciumchlorid	9500 mg/l	1830 mg/l	1400 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. Der organische Anteil des Produktes ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle müssen in gesicherter Weise und in Übereinstimmung mit der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt werden.

Abfallcode gemäss LVA (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen)

16 03 04 „Anorganische Abfälle, mit Ausnahme denjenigen die unter 16 03 03 S fallen“

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Das Produkt fällt nicht unter die Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Das Produkt fällt nicht unter die Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse

Das Produkt fällt nicht unter die Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Das Produkt fällt nicht unter die Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Die nationalen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA (SR 814.610)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (SUVA-Nr. 1903)

Wassergefährdungsklasse (D)

WGK 1 – schwach
wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 3

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Abkürzungen

CAS	Chemicals Abstracts Services
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
KZG	Kurzzeitgrenzwert
e	einatembar
a	alveolengängig
PBT	Persistent Bioakkumulierend Toxisch
vPvB	Very Persistence very bioaccumulated

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Änderungsdokumentation:

keine

Datenquellen:

Angaben stammen aus Sicherheitsdatenblättern der Rohstofflieferanten sowie Nachschlagewerken und der Literatur.
